

# Netzentgelte Strom Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

Entgelte gültig ab 01.01.2025

## Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	6,90	6,81	155,92	0,85
Mittelspannung (MS)	7,00	8,18	183,99	1,10
Umspannung MS/NS	9,43	10,11	216,23	1,84
Niederspannung (NS)	11,37	11,30	158,98	5,40

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

## Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Netto-Grundpreis €/a	Brutto-Grundpreis €/a	Netto-Arbeitspreis ct/kWh	Brutto-Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	87,00	103,53	9,29	11,06
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Mittelspannung (MS)	87,00	103,53	3,72	4,43
	Umspannung MS/NS	87,00	103,53	3,72	4,43
	Niederspannung (NS)	87,00	103,53	3,72	4,43
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Mittelspannung (MS)	87,00	103,53	3,72	4,43
	Umspannung MS/NS	87,00	103,53	3,72	4,43
	Niederspannung (NS)	87,00	103,53	3,72	4,43
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	87,00	103,53	3,72	4,43
Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 3 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder)	Niederspannung (NS)	87,00	103,53	9,29	11,06
Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung. Im Arbeitspreis ist der entsprechende Leistungspreisanteil berücksichtigt.	Niederspannung (NS)	87,00	103,53	8,14	9,69

## Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG Inbetriebnahme ab 01.01.2024

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt netto €/a	Netto-Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	136,90	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	3,72

## Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	Netto NT Arbeitspreis ct/kWh	Netto ST Arbeitspreis ct/kWh	Netto HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	1,95	9,29	13,26

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1: 01.01. - 31.03.	01:00-05:00	alle restlichen Zeiten	17:00-19:00
Quartal 4: 01.10. - 31.12.	01:00-05:00	alle restlichen Zeiten	17:00-19:00

## Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Umspannung HS/MS	57,60	69,11	80,63
Mittelspannung (MS)	70,09	84,11	98,12
Umspannung MS/NS	94,35	113,22	132,09
Niederspannung (NS)	158,01	189,61	221,21

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWh/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	25,99	0,85
Mittelspannung (MS)	30,67	1,10
Umspannung MS/NS	36,04	1,84
Niederspannung (NS)	26,50	5,40

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

## Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.  
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	535,00
MS Wandler	580,80
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	535,00
NS Wandler	18,30
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	-20,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	-20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a	MSB mit jährlicher	MSB mit	MSB mit	MSB mit
		Messdienstleistung	halbjährlicher	vierteljährlicher	monatlicher
		€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	12,20	12,20	15,90	23,30	52,90
Zweitartfzähler einschl. Tarifschaltung	33,60	33,60	39,80	52,20	101,80
Mehrtarifzähler einschl. Tarifschaltung	42,60	42,60	51,12	59,64	68,16
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartfzähler)	48,50	48,50	56,80	73,40	139,80
LZ 96h-Zähler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Prepaymentzähler	85,00	85,00	102,00	119,00	136,00
Eintarif-2-Richtungszähler	21,20	21,20	25,44	29,68	33,92
Zweitartf-2-Richtungszähler	42,60	42,60	51,12	59,64	68,16
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	12,20	12,20	15,90	23,30	52,90
Messsystem nach § 21 EnWG	26,00	26,00	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage	24,00	24,00			
NS-Wandlersatz	18,30	18,30			
Schaltgerät	9,00	9,00			
TK-Anschluss durch NB (automatische Ablesung)	0,00	0,00			
TK-Anschluss durch AN (automatische Ablesung)	0,00	0,00			
Sonstiges	580,80	580,80	0,00	0,00	0,00
Impulsweitergabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	80,00

## Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg. - bis Hochspannungsnetz	1,00
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,00
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,00

Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,277 <sup>1)</sup>
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,558 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,816 <sup>1)</sup>
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

<sup>2)</sup> sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 100.000 Einwohner <sup>3)</sup>	1,59
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.